

enthalten, dann jedenfalls, wenn der jeweiligen Entscheidung Überlegungen des Handelnden vorausgingen. Und vor allem solche Entscheidungen gelten vielen als Beleg und Musterfall des freien Willens. Doch blendet die Konzentration auf die Entscheidung selbst immerhin die genannten Vorläufervorgänge aus. Damit wird der Gegenstand oder Träger (oder auch der mentale „Realisierer“) von Freiheit enger und auf einen exakter fassbaren Ausschnitt des inneren Handlungsgeschehens zugeschnitten. Und nur auf diesen Ausschnitt scheint es maßgeblich anzukommen. Denn wäre zwar das vorgängige Rasonieren (in irgendeinem Sinne) frei, nicht aber die an- und abschließende Entscheidung, so erschiene es wohl vielen zweifelhaft, ob gerade dies der gesuchte „freie Wille“ sein könne. Dagegen könnte man sich sehr wohl umgekehrt vorstellen, dass selbst ein durchgängiges Determiniertsein des vorherigen Überlegens und Abwägens einen freien Willen im gängigen Sinn nicht ausschlosse, wenn nur die anschließende Entscheidung noch als (irgendwie) „frei“ begriffen werden könnte.¹⁴ Auf sie kommt es also offenbar an. Anders formuliert: als Ausdruck dessen, was wir mit „freiem Willen“ meinen, ist die freie *Entscheidung* notwendig und hinreichend. Im folgenden wird die eingespielte Terminologie vom „freien Willen“ gleichwohl noch gelegentlich Verwendung finden. Gemeint ist damit aber regelmäßig der Vorgang oder Akt des Entscheidens.¹⁵

3. *Handlungs-/Entscheidungsfreiheit: das geläufige Verständnis*

Versucht man vor dem Hintergrund der bisherigen Unterscheidungen, einen starken Begriff der Freiheit des Entscheidens und anschließenden

- 14 Zu dem geläufigen Sinn, in dem sie das ggf. könnte, s. sogleich im nächsten Abschnitt des Textes.
- 15 Allerdings wird uns später ein weiteres Freiheitsproblem beschäftigen, bei dem es nicht um die *Entscheidung* zu einer Handlung geht, sondern um die *Kontrolle ihres anschließenden Vollzugs*. Strafrechtler sprechen von „Willenssteuerung“ des Verhaltens als Bedingung seiner Handlungsqualität und damit seiner Zurechenbarkeit zur Person. Zur Klärung dieser Steuerung kann man auf (irgend)einen Begriff des „Willens“ nicht verzichten.

den Handelns knapp zu definieren, so kommt man zunächst auf so etwas wie die folgende Formel, die im übrigen ganz die alltagssprachliche Bedeutung von Willens- bzw. Handlungsfreiheit widerspiegelt:

PAM: „Frei“ ist eine Handlung (allenfalls) dann, wenn der Handelnde auch anders hätte handeln oder einfach jedes Handeln hätte unterlassen können.

„PAM“ steht als Kürzel für „Prinzip der alternativen Möglichkeiten“; so soll diese vorläufige Bestimmung im folgenden bezeichnet werden.¹⁶ Für die Freiheit des *Willens* bzw. *Entscheidens* ist die Formulierung nur entsprechend zu modifizieren. PAM scheint eine jedenfalls notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung für freie Handlungen zu sein. Allein der Umstand, dass ein Akteur A im Zeitpunkt seines Handelns die Möglichkeit des Andershandelns gehabt hätte, genügt noch nicht, um seine Handlung als „frei“ zu kennzeichnen. So würden wir sie nur und allenfalls dann nennen, wenn A zur Vornahme von Handlungen genau des Typs, zu dem die fragliche einzelne Handlung gehört hat, *generell* in der Lage ist, wenn er also Handlungen dieses Typs im Prinzip wiederholen könnte.¹⁷ Tippt A im Lotto sechs Richtige und gewinnt damit zehn Millionen, so war zwar sein Ankreuzen der Zahlen (möglicherweise) eine freie Handlung, aber nicht der Gewinn des Geldes. Ihn verdankt A nicht seiner Freiheit, sondern seinem Glück.¹⁸

16 Entsprechend dem geläufigen Topos in der internationalen Diskussion: „Principle of alternative possibilities (PAP)“; s. dazu die Beiträge in *Kane* (ed.), *The Oxford Handbook of Free Will*, 2002, S. 281 – 334.

17 Solche abstrakten Handlungstypen nennt *von Wright* (Anm. 9, S. 213) „generische Handlungen“, im Unterschied zu konkret-individuellen Handlungen. – Für *unfreie* Handlungen gilt reziprok das Gleiche: Unfrei sind sie nur, wenn eine denkbare, aber zwangshalber unterlassene *alternative* Handlung einem Typus zugehört hätte, den der Unterlassende generell beherrscht. Also: Wer ertrinkt, weil er nicht schwimmen kann, stirbt nicht, weil er unfrei ist, sondern eben weil er nicht schwimmen kann. Freilich gilt auch: Je mehr „generische“ Handlungen man beherrscht, desto größer ist der Spielraum der eigenen äußeren Freiheit.

18 Das Beispiel zeigt übrigens, dass es auf die in der Sprachphilosophie wie in der Ethik diskutierte Frage, ob jemand, der Y tut, *indem* er X tut – etwa eine Tür öffnet, indem er einen Schlüssel dreht – eigentlich zwei Handlungen vornimmt oder (unter zwei verschiedenen Beschreibungen) nur eine, keine einheitliche Antwort gibt.

Nun können wir PAM präzisieren und einen stärkeren Begriff der freien Handlung formulieren, der auch und zugleich ihre (mentale) Entscheidungsgrundlage umfasst:

PAM_S: Frei im starken Sinne ist eine individuelle Handlung X (oder ihr Unterlassen),

- (1) wenn der Handelnde dabei die Fähigkeit hatte, generell Handlungen des Typs X auszuführen (oder zu unterlassen),
- (2) wenn er auch anders hätte handeln (oder jedes Handeln unterlassen) können und ihm auch dies Andershandeln (bzw. Unterlassen) generell möglich ist,
- (3) und wenn er die konkrete Handlung X aus einem Grund ausführt bzw. unterlässt, der sein eigener ist, den er sich also innerlich zu eigen gemacht hat, ohne dass dies durch irgendetwas kausal erzwungen worden wäre,
- (4) wenn somit der Entschluss zu handeln durch nichts anderes determiniert ist als seinen eigenen Willen.

Diesem starken Begriff der Handlungsfreiheit dürften die meisten Alltagsauffassungen der menschlichen Handlungs- und Willensfreiheit ungefähr entsprechen. Auch in den Diskussionen des Strafrechts spielt er eine wichtige Rolle. Viele rechnen ihn zu den Voraussetzungen des strafrechtlichen Schuldbegriffs. Möglicherweise tut das implizit auch § 20 StGB, der die Voraussetzungen der Schuldunfähigkeit – jedenfalls prima facie – als Mängel der *Freiheit* des Handelns bestimmt. Bevor ich mich jedoch dieser Frage zuwende, will ich untersuchen, ob ein solcher Freiheitsbegriff plausibel sein kann. Das ist in mancherlei Hinsicht zweifelhaft.

Kann zwar X, nicht aber Y sinnvoll als Resultat einer freien Handlung aufgefasst werden, so liegt es nahe, von zwei Handlungen zu sprechen. Im Lottobeispiel: sechs Felder ankreuzen: frei; sechs Richtige tippen: nicht frei („unfrei“ allerdings genauso wenig – s. die vorige Anm.!). Im Beispiel des Schlüsselndrehens/Türöffnens verhält sich das umgekehrt. – Die strafrechtlichen Regeln der objektiven Zurechnung differenzieren übrigens ähnlich.